

# RS OGH 1991/2/7 6Ob1640/90, 9ObA278/97, 3Ob210/09t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.1991

## Norm

ABGB §1497 IVG

## Rechtssatz

Die in der mündlichen Streitverhandlung erklärte Einschränkung des Klagebegehrens bewirkt sofort und unmittelbar, daß das Begehren, um welches eingeschränkt wurde, aus dem Prozeßrechtsverhältnis ausscheidet. In diesem Umfang wird die Klage nicht fortgesetzt. Eine spätere - wenn auch noch in derselben Tagsatzung erklärte - Wiederausdehnung um den eingeschränkten Teil stellt eine neue prozeßuale Geltendmachung und keine Fortsetzung der (verjährungsunterbrechenden) Klagsführung dar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 1640/90  
Entscheidungstext OGH 07.02.1991 6 Ob 1640/90
- 9 ObA 278/97  
Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 ObA 278/97  
Auch
- 3 Ob 210/09t  
Entscheidungstext OGH 14.12.2009 3 Ob 210/09t  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0034911

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)